

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2006

Inhalt

Kollektenplan für das Jahr 2007	169	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. St. Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho	180
Beschluss über die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	173	Bekanntmachung über den Verlust von einem Normalsiegel und von zwei Kleinsiegeln der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster	180
Satzung der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld	173	Persönliche und andere Nachrichten	181
Satzung der „Stiftung Ev. Johannes-Kirche Lüdenscheid“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid	176	Bestandene Prüfungen	181
Urkunde über die Anerkennung der „Ev. Stiftung Gütersloh“ als Ev. Stiftung	178	Bestätigung	181
Urkunde über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau	178	Berufungen	181
Urkunde über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm	178	Freistellung	181
Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl	179	Entlassung auf eigenen Antrag	181
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster	179	Ruhestand	181
Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Minden	179	Todesfälle	181
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 und Bestimmung der vereinigten 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster	179	Freie Pfarrstellen	181
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm	180	Kirchenmusikalische Prüfungen	182
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne ...	180	Neu erschienene Bücher und Schriften	182
		Jarass, Prof. Dr. Hans D./Pieroth, Prof. Dr. Bodo; „GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, 2006 (<i>Huget</i>)	182
		Brackwinkel, Holger/Sturz, Peter: „Schneller lesen“, 2004 (<i>Voigt</i>)	182
		Duncker, Anne: „Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Erklärungen über die Menschenrechte“, 2006 (<i>Dr. Conring</i>) ..	183
		Milstein, Werner/Grube, Heinz-Hermann: „Gottesdiensteingänge in Gebeten und Liedversen“, 2005 (<i>Zorn</i>)	183
		Danz, Christian: „Große Theologen“, 2006 (<i>Dr. Fleischer</i>)	184
		Grünberg, Wolfgang: „Die Sprache der Stadt. Skizzen zur Großstadtkirche“, 2004 (<i>Isenburg</i>)	185

Kollektenplan für das Jahr 2007

Landeskirchenamt

Az.: B 07-06

Bielefeld, 26. 07. 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2007 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F 01. 01. 2007	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F 07. 01. 2007	1. Sonntag nach Epiphantias	Für die Weltmission
3.	14. 01. 2007	2. Sonntag nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4.	21. 01. 2007	3. Sonntag nach Epiphantias	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.	28. 01. 2007	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
6.	04. 02. 2007	Septuagesimä	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
7.	11. 02. 2007	Sexagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	18. 02. 2007	Estomihi	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
9.	25. 02. 2007	Invokavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10.	04. 03. 2007	Reminiszere	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
11.	11. 03. 2007	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
12.	18. 03. 2007	Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
13.	25. 03. 2007	Judika	Für Projekte mit Arbeitslosen

II. Quartal

14.	F 01. 04. 2007	Palmarum	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
15.	F 05. 04. 2007	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
16.	F 06. 04. 2007	Karfreitag	Für BROT FÜR DIE WELT
17.	F 08. 04. 2007	Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
18.	F 09. 04. 2007	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.	F 15. 04. 2007	Quasimodogeniti	Für die Seelsorge an Gehörlosen sowie für seelsorgliche Sonderdienste
20.	22. 04. 2007	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
21.	29. 04. 2007	Jubilate*	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
22.	06. 05. 2007	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
23.	13. 05. 2007	Rogate	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
24.	17. 05. 2007	Himmelfahrt	Für die Weltmission
25.	20. 05. 2007	Exaudi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
26.	27. 05. 2007	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27.	28. 05. 2007	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
28.	03. 06. 2007	Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
29.	10. 06. 2007	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
30.	F 17. 06. 2007	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31.	F 24. 06. 2007	3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
III. Quartal			
32.	F 01. 07. 2007	4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen
33.	F 08. 07. 2007	5. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschulen in der EKvW
34.	F 15. 07. 2007	6. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35.	F 22. 07. 2007	7. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
36.	F 29. 07. 2007	8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ev. Frauenarbeit in Westfalen und die ev. Familienbildungsstätten
37.	F 05. 08. 2007	9. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38.	12. 08. 2007	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39.	19. 08. 2007	11. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
40.	26. 08. 2007	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
41.	02. 09. 2007	13. Sonntag nach Trinitatis**	Für den Sonntag der Diakonie**
42.	09. 09. 2007	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
43.	16. 09. 2007	15. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.	F 23. 09. 2007	16. Sonntag nach Trinitatis	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien und für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
45.	F 30. 09. 2007	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
IV. Quartal			
46.	F 07. 10. 2007	18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
47.	14. 10. 2007	19. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	21. 10. 2007	20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
49.	28. 10. 2007	21. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
50.	31. 10. 2007	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.	04. 11. 2007	22. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.	11. 11. 2007	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
53.	18. 11. 2007	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54.	21. 11. 2007	Buß- und Bettag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.	25. 11. 2007	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Ewigkeitssonntag Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.	02. 12. 2007	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.	09. 12. 2007	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.	16. 12. 2007	3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen

***) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
59.	F 23. 12. 2007	4. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
60.	F 24. 12. 2007	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61.	F 25. 12. 2007	Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Ev. Johanneswerk und im Perthes-Werk
62.	F 26. 12. 2007	2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
63.	F 30. 12. 2007	1. Sonntag nach dem Christfest	Für die Seelsorge an Blinden
64.	F 31. 12. 2007	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für ökumenische Partnerschaften
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- für die Kirchenmusik im Kirchenkreis
- für den Dienst an Aussiedlern.

- | | | |
|---|---|--|
| 2. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 3. für die Weltmission | Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
42285 Wuppertal | Kto. 1010972015
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 4. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Olpe 35
44135 Dortmund | Kto. 2000300023
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90
Kontoinhaber:
Kassengemeinschaft Haus Villigst |
| 5. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Lange Stiege 27
48653 Coesfeld | Kto. 2101011014
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 6. für den Nothilfenfonds für Schwangere | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 7. für den Evangelischen Bund | Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe
Syringer Straße 9
59519 Möhnese | Kto. 2109443010
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 8. für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ | Diakonisches Werk der EKD e.V.
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart | Kto. 10111
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |

9. für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
10. für Nes Ammim Deutschland e.V.	Bergesweg 16 40489 Düsseldorf	Kto. 1010988019 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

Beschluss über die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 13. Mai 2006

Die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, nämlich die

- Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005
- Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005
- 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005

werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Die Vollkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 durch die Kirchenkanzlei redaktionell berichtet wird.

Wittenberg, 13. Mai 2006

**Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(L. S.) Dr. Fischer

Satzung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer- Kirchengemeinde Bielefeld

Präambel

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld bilden eine neue evangelische Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld“.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

§ 1 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich in einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Die oder der Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in vier Gemeindebezirke:

- I. Gemeindebezirk Bültmannshof (1. Pfarrstelle)
- II. Gemeindebezirk Christus-Kirche (2. Pfarrstelle)
- III. Gemeindebezirk Matthäus-Kirche (3. und 4. Pfarrstelle)
- IV. Gemeindebezirk Bodelschwingh (5. Pfarrstelle)

Die Grenzen dieser Gemeindebezirke entsprechen vorbehaltlich einer späteren Regelung zur Angleichung der Gemeindegliederzahlen den Grenzen der bisherigen Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld und der bisherigen Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld.

(2) Die Gemeindebezirke sind gleichzeitig Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in den vier Gemeindebezirken insgesamt 14. Vorbehaltlich einer späteren Regelung zur Angleichung der Gemeindegliederzahlen beträgt die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter in den Gemeindebezirken Bodelschwingh 4, Bültmannshof 2, Christus 4 und Matthäus 4.

(3) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Mitglieder in den Bezirksausschüssen sind:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber und Pfarrstellenverwalterinnen oder Pfarrstellenverwalter des betreffenden Gemeindebezirks;
- b) die für den Bezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter;
- c) durch das Presbyterium berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen; hierzu sollen Vorschläge aus dem jeweiligen Bezirk gemacht werden.

Die Anzahl der vom Presbyterium berufenen Mitglieder (vgl. c) darf die Anzahl der gewählten Presbyterinnen und Presbyter nicht überschreiten.

Der Bezirksausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Bezirksausschüsse unterbreiten Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse und für erforderliche Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Gemeindebezirks.

(5) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und weiterer ihnen vom Presbyterium gegebenen Rahmenbeschlüsse. Sie entscheiden über:

- a) Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung auf der Bezirksebene;
- b) die Durchführung der Gottesdienste und besonderer kirchlicher Veranstaltungen;
- c) die Durchführung des kirchlichen Unterrichtes;
- d) die Sammlung und Abführung der Kollekten;
- e) die Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Besuchsdienst;
- f) die Zusammenarbeit mit den im Bezirk liegenden Schulen;
- g) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben;
- h) die Richtlinien zur Benutzung der Gebäude in ihrem Gemeindebezirk.

(6) Die Bezirksausschüsse beraten

- a) über die Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Dietrich-Bonhoeffer im Sinne der Artikel 7, 8, 9, 56 und 57 der Kirchenordnung und wirken dadurch prägend am Bild der Kirchengemeinde mit;
- b) über die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- c) über die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge

zur weiteren Beschlussfassung an den Ausschuss für Bauangelegenheiten weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel dem Finanzausschuss zur Aufnahme in den Haushaltsplan an;

- d) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Gemeindebezirk zugeordnet sind;
- e) bei der Erstellung von Dienstanweisungen und bei der Durchführung des Dienstes.

(7) Die Bezirksausschüsse können Vorschläge für die Neubesetzung einer Pfarrstelle machen.

(8) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(9) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(10) Die Bezirksausschüsse können zur Unterstützung ihrer Arbeit einen Bezirksgemeindebeirat berufen.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden Fachausschüsse berufen für:

- a) Finanzen und Liegenschaften;
- b) Bauangelegenheiten;
- c) Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums und der Bezirksausschüsse, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse gewählt.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften

Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung von § 8,
- Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- Zuständigkeit für den Arbeitsbereich des Gemeindebüros einschließlich des Vorschlags für die Personaleinstellung.

§ 5

Fachausschuss für Bauangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
- die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über

- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, bringt sie in das Presbyterium ein und sorgt für ihre Umsetzung,
- er beschließt über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
- der Ausschuss erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich,
- er führt für den Fachbereich Personalgespräche und bereitet Dienstanweisungen vor,
- er schlägt bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor.

(2) Der Fachausschuss entscheidet ohne Beteiligung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme der Gruppenleiterinnen, Gruppenleiter und der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung.

§ 7

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschieht in der Nachbarschaft 6 des Kirchenkreises Bielefeld. Sie wird vom Kuratorium der Nachbarschaft 6 im Rahmen der geltenden Nachbarschaftsvereinbarung und der kreiskirchlichen Satzung verantwortet.

§ 8

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Bezirksausschüsse und Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Mai 2006

**Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde
Bielefeld**

Der Bevollmächtigtenausschuss

(L. S.) Smidt-Schellong Kowallik Krutz

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld vom 9. Januar 2006, TOP 7, Beschluss-Nr. 15,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 24389/Bi.-Dietrich-Bonhoeffer 9

Satzung der „Stiftung Evangelische Johannes- Kirche Lüdenscheid“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelischen Johannes- Kirchengemeinde Lüdenscheid

Das Presbyterium der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid hat durch Beschluss vom 16. Mai 2006 die „Stiftung Evangelische Johannes-Kirche Lüdenscheid“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 40.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Evangelische Johannes-Kirche Lüdenscheid.“ Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid.

(2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdenscheid.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Evangelischen Johannes-Kirche, des Gemeindezentrums und der Ev.-Wichern Kindertagesstätte in Lüdenscheid einschließlich der Grundstücke sowie die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid. Der Stiftungszweck wird insbesondere weiter verwirklicht durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Kindertagesstätte,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungsförmiges Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsmäßige Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 Buchstabe a) der Abgabenordnung) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Mindestens fünf Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören. Die nicht evangelischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres der Mitglieder.

(7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für Presbyterien sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem zuständigen Kreiskirchenamt übertragen ist;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde;

- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

(2) Das Presbyterium kann ein Kuratorium berufen, das die Zwecke der Stiftung fördert.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Verträgen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Das Presbyterium kann Entscheidungen des Stiftungsrates aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Johannes-Kirchen-

gemeinde Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13
Stellung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 14
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieser Satzung bis zum Ende der Geltungsdauer gültig.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lüdenscheid, 16. Mai 2006

**Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid
Das Presbyterium**

(L. S.) Winkler-Rudzio Fröhling Schaumann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Johanneskirchengemeinde Lüdenscheid vom 16. Mai 2006, Beschluss-Nr. 1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. Juli 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 25305/Lüdenscheid-Johannes 9

**Urkunde über die Anerkennung
der „Evangelischen Stiftung Gütersloh“
als Evangelische Stiftung**

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Evangelische Stiftung Gütersloh“

mit Sitz in Gütersloh

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 16. Mai 2006 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 18. Mai 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: B 04-82

**Bezirksregierung Detmold
Anerkennung**

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, vertreten durch die unterzeichnenden Mitglieder des Presbyteriums, Kirchstraße 10a, 33330 Gütersloh, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 23. März 2006 als selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Evangelische Stiftung Gütersloh“

mit Sitz in Gütersloh

wird als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 6. Juni 2006

Die Bezirksregierung Detmold

Marianne Thomann-Stahl

(L. S.) Regierungspräsidentin

**Urkunde über die Aufhebung
der 5. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Gronau**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 20928/Gronau 1 (5)

**Urkunde über die Aufhebung
der 5. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Hamm**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landes-

kirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22929/Hamm 1 (5)

Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 6. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22963/Marl-Stadt-Kirchengemeinde 1 (6)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis- Kirchengemeinde Münster

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Münster-Trinitatis 1 (1)

Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine 10. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23343/Minden VI/10

Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 und Bestimmung der vereinigten 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens- Kirchengemeinde Münster

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 9. Oktober 2002 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

Die 1. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23408/Münster-Friedens 1 (1.1) und 1 (1.2)

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Hamm**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22929/Hamm 1 (3)

**Bekanntmachung des Siegels
der Ev. Kirchengemeinde Sodingen,
Kirchenkreis Herne**

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 07. 2006
Az.: Sodingen 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Ev.-Luth. St. Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 07. 06
Az.: Vlotho-St.Stephans 9 S

Die Evangelisch-Lutherische St. Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung über den Verlust
von einem Normalsiegel und
von zwei Kleinsiegeln der
Ev. Friedens-Kirchengemeinde
Münster, Ev. Kirchenkreis Münster**

Landeskirchenamt Bielefeld, 01. 08. 2006
Az.: Münster-Friedens 9 S

Das abgebildete Normalsiegel sowie zwei Kleinsiegel (Durchmesser 21 mm) mit den Bezeichnungen „★“ und „II“ der Evangelischen Friedens-Kirchengemeinde Münster, Evangelischer Kirchenkreis Münster, sind bei einem Einbruchdiebstahl entwendet worden.



Die abhandengekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestandene Prüfungen:

Die Abschlussprüfung des **Verwaltungslehrganges II 2004/2006** haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 13. Mai 2004 am 12./13. Juni 2006 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

A n d e r s, Sven	VKPB Dortmund
B r a k s i e k, Oliver	KK Gütersloh/Halle
F l ö t h m a n n, Tanja	LKA Bielefeld
G r o ß e g ö d i n g - h a u s, Kerstin	LKA Bielefeld
H o f f m a n n, Nina	KK Gütersloh/Halle
M a f f e r t, Norbert	LKA Bielefeld
M i n n w e g e n, Melanie	Ev.-Luth. Kg. Paderborn
P o p p e, Martin	KK Iserlohn
R o s e m a n n, Sabine	Ev. Kg. Schwelm
S c h n e i d e r, Jürgen	KK Siegen
S t u b e r g, Dörthe	KK Iserlohn
T o t z e k, Susanne	KK Herne
T r o p p a, Ivonne	KK Soest/Arnsberg
V a l l a n a, Nina	LKA Bielefeld
V e t t e r, Korèn	KK Herford
V o i g t, Marianne	LKA Bielefeld
W ä c h t e r, Corinna	KK Herford
W e r t h, Anja	LKA Bielefeld
W i n k l e r, Simone	VKPB Dortmund
W i n t e r, Ute	KK Unna
W i t t m a n n, Susanne	KK Iserlohn

Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm am 31. März 2006:

Pfarrer Rüdiger S c h u c h zum Superintendenten des Kirchenkreises Hamm.

Berufen sind:

Pfarrer Martin A l b r e c h t zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen, 15. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Aletta Wilhelmine D a h l h a u s zur Pfarrerinnen des Kirchenkreises Schwelm, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Thomas J e r o m i n zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg, 12. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Michael M e r t i n s, zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe und der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Heiner M o n t a n u s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Rüdiger M ü l l e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 15. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Detlev R u t h m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 13. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Katja S a a m e r zur Pfarrerinnen des Ev. Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg, 11. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Rüdiger S c h u c h, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm;

Pfarrer Branko-Christian U h l s t e i n zum Pfarrer der Gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, 3. Pfarrstelle, und des Gesamtverbandes Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

Freigestellt worden ist:

Herr Pfarrer Dr. Dierk S t a r n i t z k e, von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, infolge Berufung für einen Dienst als Pfarrer, Theologischer Vorstand und Vorstandssprecher der Diakonischen Stiftung Wittekindshof mit Wirkung vom 1. September 2006.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Frau Pfarrerinnen Joan B r ü g g e m e i e r, zuletzt freigestellt gemäß § 79 PfdG, mit Ablauf des 31. Juli 2006.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrerinnen Almut K r a m m, freigestellt für den Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Italien, zum 1. September 2006.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wolfgang P r e u ß, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn, am 18. Juli 2006 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrerinnen i. R. Gisela v a n S p a n k e r e n, zuletzt Pfarrerinnen im Jugendhof Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, am 21. Juli 2006 im Alter von 82 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:**

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Minden (50 %), zum 1. September 2006.

b) **Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

13.1 Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, zum 1. September 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm (50 %), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 2006;

d) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Mai 2007.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Chorleiterin

Frau Anke F i l i p i a k, 44532 Lünen

Frau Johanne S c h r ö d e r,
32479 Hille-Rothenuffeln

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Jarass, Prof. Dr. Hans D./Pieroth, Prof. Dr. Bodo: „GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“; Verlag C. H. Beck; München 2006; 8. Auflage; 1.194 Seiten; in Leinen; 44 €; ISBN: 3-406-54180-1

Aus dem Grundgesetz sind für den kirchlichen Bereich insbesondere Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung), Artikel 7 (Schulwesen: u. a. Religionsunterricht, Recht auf Errichtung privater konfessionsbezogener Schulen) sowie der Artikel 140, der die Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung als Bestandteil des Grundgesetzes bestimmt, bedeutsam.

Der jetzt in der 8. Auflage erschienene Grundgesetz-Kommentar präsentiert in komprimierter Form die systematisch ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der anderen oberen Bundesgerichte zum Grundgesetz. Das Schrifttum ist dem

gegenüber nur begrenzt berücksichtigt; es geht den Autoren vor allem darum, auf Kommentare, Handbücher und weiterführende Literatur hinzuweisen.

Sehr vorteilhaft für die Auslegung von Rechtsfragen ist es bei dem Werk, dass nur zwei Autoren – Dr. Hans D. Jarass und Dr. Bodo Pieroth, beide ordentliche Professoren an der Wilhelms-Universität Münster – mit der Auswertung der manchmal sehr widersprüchlichen Rechtsprechungsmaterials beschäftigt sind. Dadurch erreicht der Kommentar sein hochgestecktes Ziel auf Systematik und Stringenz; auf die vielen Parallelprobleme im Grundgesetz werden einheitliche oder doch miteinander vereinbare Antworten gegeben.

In der 8. Auflage ist die höchstrichterliche Rechtsprechung bis 1. September 2005 ausgewertet. Eingearbeitet sind u. a. die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes über den Eigentumsschutz von Internet-Domains, die Beschlagnahme von Datenträgern in einer Anwaltskanzlei und die Auflösung des Deutschen Bundestages.

Der ausgezeichnete Kommentar kann all denen empfohlen werden, die eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen suchen.

Reinhold Huget

Brackwinkel, Holger/Sturz Peter: „Schneller lesen“; Haufe Verlag; 3. Auflage – 2004; 126 Seiten; 6,60 €; ISBN 3-448-06411-4

Wer kennt es nicht in der Verwaltung? Jeden Tag muss ein verhältnismäßig großer Teil der Arbeitszeit mit Informationsverarbeitung durch Lesen verbracht werden, sowohl am PC als auch in Papierform. Aus der Reihe „Taschenguide“ des Haufe Verlages gibt es ein interessantes Buch – in seiner Dicke und in seinem Format überschaubar – und deshalb schnell durchzuarbeiten, dass allen, die wenig Zeit haben und erfahren wollen, worauf es beim effektiven, schnellen Lesen ankommt ein wertvoller Helfer sein wird. Zunächst wird die jeweils eigene Lesegeschwindigkeit anhand von kleinen Tests ermittelt. Dann werden die sogenannten Lesebremsen analysiert, damit der Leser ein Gefühl dafür bekommt, wie er Texte liest. Viele werden z. B. dabei feststellen, dass sie den Text während des Lesens mit der „inneren Stimme“ mitlesen. Das geht natürlich nur auf Kosten der Lesegeschwindigkeit. In dem Buch wird zum eigenen Erleben anhand von Tests nachgewiesen, dass der Behaltensgrad von Informationen interessanterweise größer wird, je schneller man liest. Nach dem Analyseteil zeigt das Buch schließlich Strategien, die die Konzentration erhöhen und die Blickspanne erweitern. Augentraining und einige Hinweise zu optimalen Rahmenbedingungen für schnelles Lesen, wie richtiger Zeitpunkt, Auswahl des Lesestoffes, Organisation des Arbeitsplatzes, Vorbereitung und Ziel des Lesens runden das Buch ab. Es werden Regeln aufgestellt, die aufzeigen, wo beim Leser die Schwachpunkte liegen und wie diese umgangen werden können. Mit diesem Taschenguide macht das Arbeiten Spaß, da er viele praktische Ratschläge und Übungen

enthält, die sofort und ohne großen Aufwand umgesetzt werden können. Die Lesegeschwindigkeit wird deutlich und nachhaltig gesteigert! Ausprobieren lohnt sich, zumal der dadurch erzielte Zeitgewinn in Zeiten der Arbeitsplatzverdichtung nicht zu unterschätzen ist.

Wolfgang Voigt

Duncker, Anne: **„Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Erklärungen über die Menschenrechte“**; Wissenschaftlicher Verlag; Berlin 2006; broschiert; 142 Seiten; 17,90 €; ISBN 3-86573-165-1

Die flüssig geschriebene multidisziplinäre Studie befasst sich mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der UNO von 1948 sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam des Islamrat (AEMRI) für Europa von 1981 und der Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam von der Organisation der Islamischen Konferenz aus dem Jahr 1990. Sie ist in sechs Abschnitte gegliedert und wird durch einen Anhang bereichert, in dem die drei analysierten Dokumente abgedruckt sind. Die Leserführung wird sachlich ergänzt durch ein Glossar zu arabischen Begriffen sowie ein Verzeichnis der Abkürzungen und Akronyme.

Nach einer knappen Einleitung (S. 11–18) und einigen Bemerkungen zum Stand der Debatte um das Begriffspaar westlich und islamisch (S. 19–24) führt Duncker im dritten Kapitel „Wer vertritt den Islam?“ (S. 25–32) gut strukturiert in die muslimische Organisationswelt ein und gibt damit Raum für das Verständnis der handelnden Gruppen und ihrer Organisationsformen.

Der Autorin gelingt es ohne einen eindruckshenken Fußnotenapparat die wichtigen Informationen gut lesbar und verständlich zu transportieren. Wichtige Quellen und Zitate werden belegt und, z. T. in Originalsprache, im Text eingebunden, wobei auf die Übersetzung englischer Passagen verzichtet wurde. Die Fragestellung, ob und inwieweit der Begriff der Menschenrechte in den drei Dokumenten inhaltlich deckungsgleich ist, wird systematisch-argumentativ und unpolemisch bearbeitet. Zusammenfassend birgt die Arbeit keine Überraschungen, wohl aber vertiefende Begründungszusammenhänge. Duncker weiß um die doppelte Gefahr der Ignoranz auf der einen Seite und des naiven Harmoniestrebens auf der anderen Seite. Sie entwickelt die Erkenntnis, dass den sich selbst „islamisch“ nennenden Erklärungen ein anderes Rechtsverständnis zugrunde liegt als dem Dokument der Vereinten Nationen. Die Menschen sind in den islamischen Texten „potentiell“ gleich an Würde und Rechten, tatsächlich aber ergibt sich eine Hierarchie, in der muslimische Männer vor deren Frauen, und beide vor den Christen und Juden und diese vor allen anderen Menschen stehen. Diese Perspektive ist sog. westlichen Menschenrechtstexten fremd. Die Arbeit enthält eingehende Untersuchungsschritte im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Gleichzeitig weist A. Duncker auch daraufhin, dass die Betonung der Gruppenrechte und der sog. Menschenpflichten – besonders in der AEMRI – ein Lernpotential für die sog. westlich geprägten Menschenrechtsdokumente vorhält. Beide Seiten müssten sich verstehen lernen, um dann voneinander zu lernen. Wichtig sei, dass mit beiden islamischen Erklärungen der weltweite Menschenrechtsdiskurs unterstützt werde.

Der schmale Band ist gut lesbar und in der klaren und ausgleichenden Sprache ein Werk, das dem gemeinsamen Kennenlernen und Verstehen in der Menschenrechtsarbeit dienen kann.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Milstein, Werner/Grube, Heinz-Hermann: **„Gottesdiensteingänge in Gebeten und Liedversen“**; in: Dienst am Wort, Die Reihe für Gottesdienst und Gemeindegarbeit; Bd. 99; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2005; ISBN 3-525-59508-5

Schon von außen betrachtet handelt es sich um einen sehr ansprechend gemachten Band: Er bietet als Titelillustration ein „B“ (für „beatus“), die Initialen des ersten Psalms aus dem Codex Vaticanus litinus, in dem der Christus Pantokrator über dem die Harfe spielenden König David, seinem Ahnherrn, abgebildet ist. David als Schöpfer der Psalmen und Christus als deren Beter – das unterstreicht das Vorhaben der Autoren, dem Gottesdienstingang in (Psalm-)Gebet und Liedvers Gewicht zu verleihen, ihn zurückzugewinnen als ein Stück anbetender Gemeindeliturgie mit Bezug zum Beten Israels. So laufen die beiden Hauptfiguren des Initials auch erinnernd als Fries über alle Seiten des Buches, das einen Gang durch das Kirchenjahr macht und auf jeweils zwei Seiten den Wochenspruch bzw. Spruch des Tages und ein Eingangsgebet bietet, dazu den vertonten Leitvers zum Psalm in der Abgrenzung des Evangelischen Gottesdienstbuches und ein Tagesgebet. Zu den Gruppen von Sonn- und Festtagen, wie sie üblicherweise heute in den Ortsgemeinden gefeiert werden, haben die Autoren Hinweise zur jeweiligen Kirchenjahreszeit eingefügt, die auch Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten. Besonders gelungen ist hier die mehrsprachige Eingangsliturgie für den Pfingstsonntag. Dankenswerter Weise sind zwei wenig gefeierte Tage – Epiphania und Aschermittwoch – in die Reihe der Gottesdienste aufgenommen worden. Es wäre durchaus denkbar, in einer möglichen zweiten Auflage noch weitere Anlässe wie Mariae Verkündigung und Heimsuchung, Johanni und Michaeli, um nur einige zu nennen, aufzunehmen und über ein Buch aus der Praxis für Praxis wieder deutlicher ins Bewusstsein zu rufen.

Die Arbeit der Autoren entstammt einer mit Liebe zur Sache entwickelten und erprobten Gottesdienstpraxis, die die beiden ersten Kriterien für Gottesdienstgestaltung des Evangelischen Gottesdienstbuches ernst nimmt und in die liturgische Tat umsetzt. Die Beteiligung der ganzen Gemeinde (Kriterium 1) und das Ineinander von wiedererkennbarer Grundstruktur und

vielfältiger Variation (Kriterium 2) bestimmen das Text- und Liedversangebot des Buches.

Die Gebete sind knapp und schlicht in der Sprache, verständlich, ohne flach zu werden. Die Tagesgebete folgen nicht der klassischen Form der Kollekte, sind vielmehr in ihrem Duktus als Psalmkollekte zu begreifen, in der der alttestamentliche Psalm mit Worten und Bildern heutiger Zeit „weitergebetet“ wird. Es wird gewechselt zwischen Gebeten in „Wir“- und „Ich“-Formulierung, gelegentlich wird erst am Schluss des kurzen Textes klar, dass hier die Meditation eines Themas sich über eine Gottesanrede zum Gebet vertieft. Will man sehr kritisch sein, müsste man beanstanden, dass das Fehlen eines Gebetsabschlusses, der der Gemeinde ein einstimmendes „Amen“ ermöglicht, ein bewährtes Stück Gemeindebeteiligung unmöglich macht, nach der erklärten Absicht des Buches eigentlich eine kontraproduktive Inkonsequenz.

Die im Evangelischen Gottesdienstbuch eingeführten Leitverse zu den Tages- bzw. Festpsalmen (wie dort jeweils auf vier Verse beschränkt) sind in einfacher, für die Gemeinde leicht singbarer Melodik ausgeführt – die musikalisch nicht ganz unbedarfte, aber doch laienhafte Rezensentin konnte einiges vom Blatt singen! Nähere Auskünfte wird man beim zuständigen Kirchenmusiker, der Kirchenmusikerin einholen müssen, denn nur mit diesen Fachleuten vor Ort wird eine solche Praxis des Gottesdiensteingangs „aus einem Guss“ wirklich gelingen und der Gemeinde Freude am Gottesdienst vermitteln können. Gelegentlich begegnen als Vertonung auch Kanons, ebenso sind mehrstimmige Sätze für den Chor zu finden. Solche Verse können sicher über den gottesdienstlichen Gebrauch hinaus Eingang ins Singen von Gemeindegruppen finden und sowohl im Gottesdienst wie in der Andacht z. B. das (Fürbitt-)Gebet vertiefen helfen.

Im Vorwort des Buches finden sich Hinweise zur Ausführung von Psalm und Leitvers, die besonders hilfreich sind, wenn man in einer noch ungeübten Gemeinde diese Praxis einführen möchte. „Es ist sicherlich nicht sinnvoll, die Gemeinde jeden Sonntag mit einem neuen Vers zu konfrontieren. Das Buch stellt eine Sammlung als Anregung und zur Auswahl vor.“ Dieser Hinweis der Autoren benennt die Aufgabe, das jeweils rechte Maß zu finden und mit Gespür für Anlass und Situation die Schätze zu heben, die dieses Buch bereit hält.

Sabine Zorn

Danz, Christian (Hg.): **„Große Theologen“**; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt 2006; 296 Seiten; gebunden; 29,90 €; ISBN: 3-534-19518-3

Theologische Theoriebildung ist immer zeitgebunden. Die jeweilige kulturelle und theologische Prägung und konkrete religiöse Orientierungsbedürfnisse der Zeitgenossen beeinflussen die Reflexionen eines Theologen über christliche Glaubensinhalte. Die Theologiegeschichte verdeutlicht diese Beeinflussung prägnant. So macht die Veränderung der Zeit stets ein erneutes Nachdenken über die theologischen Sach-

verhalte notwendig. Die Geschichte des theologischen Nachdenkens über die christlichen Glaubensinhalte weist nun eine Reihe bedeutender Theologen auf, die nicht nur einen großen Einfluss auf ihre Zeitgenossen ausgeübt haben, sondern auch im Hinblick auf die nachfolgende theologische Theoriebildung richtungsweisend gewirkt haben. Fünfzehn dieser Theologen (neun katholische und sechs protestantische) stellt der von Christian Danz herausgegebene Band *Große Theologen* vor. Sicherlich lässt sich über eine solche Auswahl großer Theologen trefflich streiten, allerdings deckt die in dem Band vorgenommene Auswahl sowohl unterschiedlichen Epochen der Kirchengeschichte als auch unterschiedliche theologische Denkrichtungen ab, sodass die exemplarische Auswahl der Theologen zweifelsohne als gelungen bezeichnet werden muss. Die religions- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen werden so in prägnant verfassten Personendarstellungen leicht rezipierbar. Die einzelnen Beiträge, die jeweils von ausgewiesenen Fachleuten verfasst wurden, sind der Reihe „Bedeutende Theologen des . . . Jahrhunderts“ entnommen. Eine Auswahlbibliographie und entsprechende Literaturhinweise komplettieren die einzelnen Beiträge. Ein Personen- und ein Sachregister dient der sachgerechten Erschließung der einzelnen Beiträge.

Zurecht betont Danz: „Die Geschichte der Theologie bietet ein äußerst komplexes Bild. Zwar hat sich die christliche Theologie immer als Auslegung der biblischen Schriften verstanden, aber diese Aufgabe wurde auf höchst unterschiedliche und vielfältige Weise wahrgenommen“ (S. 7). In seinem prägnanten theologiegeschichtlichen Überblick „Theologie zwischen Antike und Gegenwart“ zeichnet er dann die zentralen theologiegeschichtlichen Entwicklungslinien nach und verortet dabei die behandelten Theologen. So werden drei antike Theologen dargestellt: Origenes „Die Theologie des Wortes“ (Hermann Josef Vogt), Gregor von Nyssa „Mystik und Gottesliebe“ (Franz Dünzl) und Augustinus „Lehrer der Gnade“ (Wilhelm Geerlings). Von Klaus Kienzler stammt der Beitrag über Anselm von Canterbury „Theologie wird Wissenschaft“. Zwei Beiträge über Thomas von Aquin „Geist in Welt“ (Hans-Anton Drewes) und Wilhelm von Ockham „Theologie zwischen Philosophie, Politik und prophetischem Anspruch“ (Volker Leppin) runden die Darstellung der mittelalterlichen Theologie ab.

Albrecht Beutel und Eva-Maria Faber behandeln die beiden Reformatoren Martin Luther „Mönch, Professor, Reformator“ und Johannes Calvin „Theologie und Prediger des Lebens aus Heilsgewissheit“. Überraschend ist sicherlich die Aufnahme des niederländischen Theologen Cornelius Jansenius „Konservativer Augustinismus zwischen den Fronten“ (Leonhard Hell) in dem Band. Jansenius war der Ausgangspunkt einer innerkatholischen Oppositionsbewegung v. a. in Frankreich, ein erklärter Gegner der Jesuiten und zahlreicher protestantischer Theologen. Lesenswert ist jedoch seine Augustinus-Interpretation (posthum 1.640 veröffentlicht) – lesenswert auch für Protestanten

– beispielsweise wegen der inhaltlichen Bestimmung der göttlichen Gnade und der menschlichen Freiheit. (Die göttliche Gnade ist unverdient und schränkt die menschliche Freiheit nicht ein.) Die beiden letzten in dem Band behandelten katholischen Theologen sind Romano Guardini „Wir aber haben das Denken Christi“ (Gunda Brüske) und Karl Rahner „Gnade als Mitte menschlicher Existenz“ (Birgitta Kleinschwärzer-Meister). Dass in die Reihe der bedeutenden Theologen der Kirchenvater des 19. Jahrhunderts, Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher „Sinn und Geschmack fürs Unendliche“ (Gunther Wenz), gehört, ist zweifellos unstrittig. Den Abschluss des lesenswerten Bandes bilden dann Portraits dreier protestantischer Theologen des 20. Jahrhunderts: Rudolf Bultmann „Entmythologisierung und existenziale Interpretation des neutestamentlichen Kerygma“ (Friederike Nüssel), Karl Barth „Theologie des Wortes Gottes als Kritik der Religion“ (Georg Pfeleiderer) und Paul Tillich „Fraglichkeit und Sinnerfüllung“ (Gunther Wenz).

Kurz: Ein reichhaltiges Buch, das einen guten Überblick über zentrale Fragestellungen innerhalb der Theologiegeschichte vermittelt und das bei allen an der Theologiegeschichte Interessierten gebührende Beachtung finden wird.

Dr. Dirk Fleischer

Grünberg, Wolfgang: „**Die Sprache der Stadt. Skizzen zur Großstadtkirche**“; Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2004; 408 Seiten, gebunden, 34 €; ISBN 3-374-02217-0

„Zu den wichtigsten Erfolgfeldern (kirchlicher) Arbeit gehört . . . die „City-Kirchen-Arbeit, die . . . einen enormen Bedeutungszuwachs gewonnen hat“; so urteilt das kürzlich erschienene Impulspapier der EKD „Kirche der Freiheit“ (S. 19). Die positive und wertschätzende Bewertung, welche die erst in den 80er Jahren entstandene Citykirchenarbeit (a. a. O., S. 19) hier erfährt, wäre ohne die zahlreichen Arbeiten von Wolfgang Grünberg kaum denkbar. Grünberg, Professor em. an der Ev.-Theol. Fakultät Hamburg und seit mehr als 15 Jahren Leiter der an die Fakultät angegliederten „Arbeitsstelle Kirche und Stadt“, ist durch seine langjährige Forschungsarbeit und seine zahlreichen Publikationen zum Thema „Kirche und Stadt“ einem größeren Publikum bekannt geworden. Dreißig seiner Vorträge und Aufsätze aus den Jahren 1990 bis 2002 liegen nun thematisch sortiert in einem Aufsatzband vor.

Grünbergs Beiträge verstehen sich angesichts der unüberschaubaren Situation, unter denen sich die Städte der „Dritten Welt“ wie die Städte des westlichen Abendlandes dem Betrachter und „Leser“ der Stadt darbieten, als „Annäherungen an das Phänomen Großstadt“ (S. 19), als „Mosaiksteine“ (S. 15) auf dem Weg hin zu einer „Theologie der Stadt“ (S. 17, 23). Sein Ziel ist es, das in sich spannungsreiche und komplexe Themenfeld „Stadt und Religion“ im interdisziplinären Austausch zu bearbeiten und „mit theologischem Blick die Sprache(n) der Stadt im durchaus widersprüchlichen Text aus vielen Epochen neu zu

lesen“ (S. 17). Vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels in der Praktischen Theologie, die sich gegenwärtig von einer Handlungs- in Richtung einer Wahrnehmungswissenschaft bewegt, bedeutet dies aber zugleich, dass neben der theologischen Perspektive auch das Wahrnehmen, die phänomenologische Sichtweise mit einzubeziehen ist. Darum setzt Grünberg in seinen Aufsätzen nicht auf die „Dominanz einer zentralen und zur Norm erklärten Perspektive“; vielmehr trägt er „auch methodisch der Pluralität möglicher Erklärungsansätze Rechnung“ (S. 15).

Ungeachtet der o. g. vom Thema her vorgegebenen Einschränkungen ist es für den Leser faszinierend, Grünberg auf seinen zahlreichen „Wegen durch die Großstadt“ zu folgen. Grünberg geht im Aufbau des Bandes deduktiv vor, bewegt sich von der Wahrnehmung der Stadt hin zur exemplarischen Arbeit vor Ort. Der **erste** Abschnitt untersucht die Stadt selbst als „Lebensraum und Lebenstraum“. Großstadt wird von ihm dabei als „verdichtete ‚Inszenierung‘ gesellschaftlicher Entwicklungen und Widersprüche“ (S. 315) verstanden, zugleich aber auch als „unser Schicksal“ (S. 34), das sich u. a. darin zeigt, dass „großstädtisches Gefüge mehr und mehr zu herrschenden Matrix der subjektiven Selbstdeutung seelischen Erlebens“ (S. 32) wird. Diese, wie die weiteren Thesen über die „Stadt als Lebensform“ (S. 34 f.) seien hier besonders zur Lektüre empfohlen, um den weiten Horizont der in der Großstadt gestellten Probleme zu erfassen, die die Rahmenbedingungen der Citykirchenarbeit wie auch der Stadtteilkirchen (s. S. 115 ff., 315 ff.) bilden.

Die „Idee der Stadtkirche“ und die sich aus dieser „Idee“ ergebenden „kirchliche(n) Gestaltungsaufgaben in der Stadt“ (S. 163) bilden den Ausgangspunkt weiterer Überlegungen im **zweiten** Abschnitt des Buches. Gegen den Monopolspruch ökonomischer Logik setzt Grünberg hier die Hoffnung auf wie das Arbeiten am Stadtfrieden, der jedoch nur zusammen mit dem Religions- und Gottesfrieden verwirklicht werden kann (S. 125). Der „Idee der Stadtkirche“ als ehemals „repräsentativer Heilsmittelpunkt der Stadt“ (S. 50) kommt dabei eine besondere Funktion zu, inszeniert doch schon das Kirchengebäude selbst, wie z. B. das Ulmer Münster zeigt, in seinem Bau und seiner Gestaltung einen inneren und äußeren Verweisungszusammenhang, der den Stadtfrieden garantieren soll (S. 141). Einen Stadtfrieden, der jedoch unter demokratischen Rahmenbedingungen „nicht mehr monopolartig von einer Autorität allein ausgehen“, sondern nur noch im Diskurs ermittelt werden kann. Um „das, was heilvoll, orientierend, maßstabsetzend ist, (muss in den Stadtkirchen) konkurrierend gestritten werden. Anders gesagt: Orientierung muss inszeniert werden“ (S. 52).

Der Frage, wie sich diese neue Form kirchlicher Arbeit zur „klassischen“ Arbeitsweise der Ortsgemeinden verhält bzw. welche Stellung „City-Kirchen im System der Parochialstruktur“ insgesamt haben, geht Grünberg in einem weiteren Beitrag nach (S. 204 ff.). Hier finden sich höchst aktuelle und

nachdenkenswert Anregungen zur aktuellen Diskussion um die Aufgabe und Stellung der Ortsgemeinden wie der Citykirchen. Zugleich zeigt Grünberg Wege auf zu einem konstruktiven Miteinander wie zu einer sinnvollen und notwendigen „Arbeitsteilung“ der gleichberechtigt nebeneinanderstehenden kirchlichen Arbeitsformen (S. 205 f.).

Der **dritte** Abschnitt steht unter den Leitworten „Stadtteil – Kirche – Gemeinde – Pfarrhaus“ und lotet im Anschluss an E. Lange u. a. die „Chancen der Ortsgemeinde“ im Gegenüber zur Stadtkirchenarbeit aus, während der **vierte** und letzte Abschnitt „Beispiele aus der (praktisch-theologischen) Werkstatt“ des Vf. vereint. Auch hier bedenkt Grünberg, u. a. in Form homiletischer Beiträge, das Verhältnis von Stadtkirche und Ortsgemeinde, von „Dorfpredigt und Stadtpredigt“ (S. 355 ff.) und bringt beide Größen neu miteinander ins Gespräch.

Ein vorzügliches Literaturverzeichnis sowie eine Übersicht über die größten Städte der Welt wie die Großstädte Deutschlands, von denen allein elf zur Ev. Kirche von Westfalen gehören, runden den Band ab. Die Aufzählung der deutschen Großstädte macht dabei auf eine Schwäche des Bandes aufmerksam. Denn sehr häufig bildet die norddeutsche Region, v. a. die Stadt Hamburg den Bezugsrahmen der „Skizzen zur Großstadtkirche“; daneben kommen lediglich Berlin und der südwestliche Raum (Ulm, Nürnberg) in den Blick. Regionen wie das Rhein-Main-Gebiet oder gar das größte deutsche Ballungsgebiet, das „Ruhrgebiet“ werden nicht berücksichtigt bzw. untersucht. Das verwundert. Denn angesichts der sich in diesen Regionen abzeichnenden tiefgreifenden gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen wäre eine Untersuchung dieser Ballungsgebiete wie der dort z. T. seit Jahrzehnten stattfindenden Citykirchenarbeit für die von Grünberg intendierte „Theologie der Großstadt“ (S. 23) dringend erforderlich. So

bleibt die Erforschung dieser Regionen, insbesondere der „Ruhrstadt“, bis auf Weiteres ein Desiderat der Forschung.

Ein „Lese- und Arbeitsbuch“ (S. 17) nennt Grünberg seinen Aufsatzband. Und beides ist er in der Tat. Grünberg schreibt angenehm flüssig, literarisch belesen und – gerade auch in den Details – phänomenologisch exakt. Als „Lesebuch“ bietet der Band interessante und faszinierende Einblicke in das vielschichtige Phänomen „(Groß-)Stadt“ und leitet so zugleich an zum Wahrnehmen der eigenen Stadt – wie auch des eigenen Dorfes! Als „Arbeitsbuch“ vereint der Aufsatzband eine Fülle von Beobachtungen, Themen und Aspekten kirchlicher Arbeit in der Stadt, die nicht nur Stadtkirchenpfarrerinnen und -pfarrer, sondern auch Ortspfarrern wie auch der Landeskirche wichtige Impulse und Anregungen für die eigene Arbeit geben können. Aus Sicht des Rezensenten wäre jedoch eine Übersicht über die verwendeten Definitionen der Hauptbegriffe „Stadtkirche – Citykirche – Symbolkirche“ hilfreich gewesen. Denn oftmals bleiben die Definitionen schwebend (s. S. 201 f.), werden Begriffe synonym verwendet („Stadt- bzw. Citykirchen“, S. 202) oder kategorial unterschieden („City-Kirchen repräsentieren als Stadtkirchen . . .“, S. 206; „[mittelalterliche] Stadtkirche wird . . . zur Symbolkirche“, S. 196). Vielleicht ist es aber auch die wechselhafte (Deutungs-)Geschichte der Innenstadtkirchen vom Mittelalter bis in die Moderne, die eine klare Definition erschwert, so dass eine letzte begriffliche Klarheit kaum zu erreichen ist?

Insgesamt stellt der vorliegende Aufsatzband einen produktiven Beitrag zur theologischen Diskussion, aber auch zur aktuellen Diskussion um die zukünftige Gestalt von Kirche dar und ist Pfarrerinnen und Pfarrerinnen in der Stadt wie auf dem Dorf zur Lektüre sehr zu empfehlen.

Andreas Isenburg

Der neue HKD-Festnetzvertrag:

Kostenlos untereinander telefonieren - deutschlandweit im Festnetz



Ab sofort können Einrichtungen der Evangelischen Kirche und der Diakonie im Festnetz deutschlandweit kostenlos untereinander telefonieren:

Mit dem neuen Festnetz-Rahmenvertrag zwischen der HKD und der **T-Systems Deutsche Telekom AG**.

Weitere Vorteile:

- Sonderkonditionen zum restlichen Festnetz
- sekundengenaue Abrechnung ins deutsche Festnetz
- Rechnung und Kostenstellenausweisung aus einer Hand
- höchste Netzverfügbarkeit

Kostenlose Berechnung Ihrer Einsparung ab 300,- Euro monatlichem Rechnungsvolumen

Preise in	CT/Min:
Netzintern:	0,00
Stadt:	1,90
Deutschland:	2,50
in Mobilnetze:	ab 14,90

günstige DSL-Business-Preise inkl. Flatrate

Tarifblätter und Beitrittsvereinbarung für angemeldete Kunden im www.kirchenshop.de
Informieren Sie sich bei Marko Schneider: Tel. 0431/6632-4724, marko.schneider@hkd.de

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich